Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 088
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heiko Thomas (GRÜNE)

vom 07. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2013) und **Antwort**

Keine Tabakwerbung auf bezirkseigenen Grundstücken und in städtischen Betrieben!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Beabsichtigt der Senat bestehende Verträge mit Werbefirmen dahin gehend zu ändern, dass Werbung für Tabakprodukte zukünftig ausgeschlossen wird? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 1: Bestehende Verträge können nur konsensual, d.h. mit Einverständnis des anderen Vertragspartners geändert werden. Insoweit steht dem Senat kein einseitiges Änderungsrecht zu.

Frage 2: Beabsichtigt der Senat beim Abschluss zukünftiger Verträge mit Werbefirmen ein Verzicht auf Werbung für Tabakprodukte vertraglich festzulegen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2: Derzeit laufen die Vorbereitungen zur Festlegung der inhaltlichen Ausschreibungsmodalitäten hinsichtlich des zum 31.12.2014 auslaufenden Werberechtsvertrages zwischen dem Land Berlin und der VVR Wall GmbH. In Bezug auf die Tabakwerbung sind noch keine entsprechenden Festlegungen getroffen worden.

Frage 3: Welche Bezirke haben eigene öffentlich-rechtliche Verträge mit Werbefirmen zur Anbringung von Werbung auf bezirkseigenen Flächen abgeschlossen?

Frage 4: Welche Berliner Bezirke haben bereits beschlossen, Werbung für Tabakprodukte in künftigen Verträgen mit Werbefirmen auszuschließen?

Antworten zu 3 und 4: Dem Senat liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor; eine vollständige Beantwortung ist im Rahmen einer Kleinen Anfrage angesichts des nicht unerheblichen Verwaltungsaufwandes nicht realisierbar.

Frage 5: Beabsichtigt der Senat auf öffentliche Betriebe (z. B. BVG) Einfluss zu nehmen, um Tabakwerbung im Bereich dieser Betriebe auszuschließen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 5: Die Werbeflächen auf den Bahnhöfen bzw. in den Haltestellen der BVG als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) werden über die Wall AG vermarktet. Die von der BVG (AöR) mit der Wall AG abgeschlossenen Gestattungsverträge regeln, dass die Werbung weder gegen die geltenden Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, noch den Interessen der BVG (AöR) zuwiderlaufen darf. Tabakwerbung verstößt nach Auffassung des Senats gegen keine dieser Einschränkungen, so dass ein Ausschluss der Tabakwerbung nach der geltenden Vertragslage nicht möglich ist.

Frage 6: Beabsichtigt der Senat, Einfluss zu nehmen, damit auf öffentlichem Straßenland keine Tabakwerbung mehr gezeigt wird? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 6: Hierzu wird auf die Antworten zu 1 und 5 verwiesen.

Berlin, den 21. Juni 2013

In Vertretung

G o t h e

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2013)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.